

## **PROJEKTBECHREIBUNG**

# **„Die Übernahme des schweizerischen ZGB durch die Türkei – Schwerpunkt Familienrecht“ (Mahidé Aslan)**

### **Das Schweizer Zivilgesetzbuch in der Türkei?**

Nachdem 1922 die Republik ausgerufen wurde und durch den Vertrag von Lausanne 1923 eine völkerrechtliche Anerkennung erfolgte, war die neue Türkei mit einer Verpflichtung unter anderen ausgestattet worden: Reorganisation des Rechts- und Justizwesens.

Ein Vorhaben, das einerseits zeitlich unter Druck stand, denn die völkerrechtliche Auflage musste rasch erfüllt werden, um eine Einmischung von aussen in der Umsetzung zu verhindern; andererseits fehlten im Land die Mittel und Strukturen, die erforderlich gewesen wären, um ein solches Projekt zu bewältigen. Das Bestehende hatte seinen Ursprung im Alten, Osmanischen, und gerade diese Vergangenheit sollte abgeschüttelt werden. Die Regierung entschied, ausländische Gesetze zu übernehmen, um in kurzer Zeit moderne Gesetze als Landesrecht ausweisen zu können.

Gewiss ist, dass ausgehend von der französischen Version des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, über Wege der Verarbeitung und der damit verbunden Veränderungen und anderen Prozessen, ein Regelwerk mit der Bezeichnung türkisches Zivilgesetzbuch am 4. April 1926 in Kraft getreten und bis am 31. Dezember 2001 in Kraft geblieben ist.

### **Hintergrund der ‚Übernahme‘ des schweizerischen ZGB**

Die meisten Autoren lassen den Reform- und Rezeptionsprozess bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnen. Die Reformen in der Tanzimat-Periode (1839-1876) gewährten zwar westlichem (Rechts-)Gedankengut Einlass, doch waren die Ziele, in denen Westliches wirken sollte, Bereiche der Organisation des Staates und der Güter. Keine dieser Bemühungen betraf die Gebiete des Familien- oder Erbrechts. Diese „traditionsbeladenen Materien“<sup>1</sup> wurden nie angetastet. Selbst die Mecelle (1878), die erste Kodifikation nach unserer Vorstellung, die weite Teile des islamischen Gewohnheitsrechts (Obligationen-, Sachen- und Prozessrecht) neu ordnen bzw. systematisieren wollte, liess die oben genannten Bereiche aus.

### **Der Wille und die Realität**

---

<sup>1</sup> KARL H. NEUMAYER/PETER DOEPFFEL, Ein Jahrhundert türkischer Rezeptionsgeschichte, in Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 6 (1956), 58.

Mit den Übernahmen westlichen Rechts in den ersten Jahren der Republik, insbesondere durch die Einführung eines Zivilgesetzbuchs nach Vorlage des schweizerischen ZGB, wurde zum ersten Mal ein Eingriff in den Lebensalltag und die Gebräuche der türkischen Bevölkerung versucht. Eine „Sozialrevolution“ sollte stattfinden, ein „Kurswechsel“<sup>2</sup>, der die ganze Bevölkerung und die neue Republik klar zum Westen hin lenkt.

Im Bereich des Familienrechts deutet vieles darauf hin, dass dieser abrupte Wechsel, politischer (Elite-) Wille blieb. Ein umgestaltendes Wirken in einen Bereich hinein, der intensiv mit der Gesellschaft und ihrer Struktur verwoben ist, konnte nicht erreicht werden. Es ist von „allergischen Reaktion des Volkskörpers“<sup>3</sup>, oder „schmerzhafter Immunreaktion“<sup>4</sup> die Rede.

Die Eheschliessung nach zivilrechtlichem Verfahren, zum Beispiel<sup>5</sup>, wurde von einem Grossteil der Bevölkerung, in schwergewichtig ländlichen Gebieten als unnötig, wenn nicht gar störend empfunden.<sup>6</sup> Das Ehelichen nach religiösen Vorgaben schien um vieles einfacher. Dass ein Mann verschiedene Ehen eingeht, war möglich und verbreitet. Gründe dafür lagen z.B. in der Tradition, im Brauchtum der Bevölkerung, die z.T. durch wirtschaftliche Bedingungen entstanden war.<sup>7</sup> Je grösser die Familie, desto mehr Hände arbeiten mit.

Erschwerend kam noch hinzu, dass die durch das neue Zivilgesetzbuch geregelte Eheschliessung nur eine nach religiösem Recht geschlossene Ehe von mehreren (Bigamie, weniger Polygamie) legitimieren resp. in die Form nach neuem Recht überführen konnte.

Grundsätzlich wie auch als Folgeproblem des gerade aufgeführten, wurde die rechtliche Qualifikation von Kindern zu einem folgenschweren Sonderproblem: Dadurch, dass sich Menschen und ihre Verbindung zu einander dem Zivilrecht entzogen, eben gerade durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften, wurden in der Folge die Kinder, die aus solchen Beziehungen entsprungen waren, illegal. Ungesetzlich im besagten Sinne: keine rechtlich anerkannten Nachkommen. Aufgrund dieser Tatsache, war der türkische Gesetzgeber gezwungen, immer wieder Gesetze zu erlassen, die eine Legalisierung dieser Kinder ermöglichten. Ein Versuch war zum Beispiel das Gesetz mit der Nr. 1826, das die Möglichkeit einer nachträglichen Registrierung einer nicht nach Eheschliessungsrecht eingegangenen Verbindung vorsah. Dadurch konnten die Kinder aus dieser Beziehung – ebenfalls durch Eintragung – als eheliche Kinder qualifiziert werden. Doch stand diese Möglichkeit einerseits nur Paaren mit Kindern

---

<sup>2</sup> NEUMAYER/DOEPFFEL, (Fn. 1), 54.

<sup>3</sup> NEUMAYER/DOEPFFEL, (Fn. 1), 60.

<sup>4</sup> GUNTHER TEUBNER, Eine Erwiderung auf Georg von Below, in: Rg 7 (2005), 42.

<sup>5</sup> S. dazu: MAHIDÉ ASLAN, Rückfahrkarte – Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, in: Rg 7 (2005), 33-37.

<sup>6</sup> NEUMAYER/DOEPFFEL, (Fn. 1), 61.

<sup>7</sup> H. NAIL KUBALI, Les facteurs déterminants de la réception en Turquie et leur portée respective, in: Annales de la faculté de droit d'Istanbul 6 (1956), 49.

offen und zudem war nur die Legalisierung einer Verbindung möglich. War eine zweite Ehe (nach islamischem Recht) vorhanden, so blieb diese, was sie war: Ungesetzlich.

Die Konsequenzen der Einführung neuer, nach westlichem Gesetz gestalteter Normen, lösten viele Prozesse aus, Aktionen und Reaktionen, dadurch wurde Entwicklung ermöglicht. Diese Prozesse und die Entwicklung(en) gilt es zu erforschen (vgl. dazu unten)

### **Was bezweckt die Arbeit?**

Das Dissertationsprojekt will den Transfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches, genauer des Familienrechts in der Türkei, als Prozess in seinen einzelnen Schritten beschreiben und erklären. Ein Theoriegebilde, das generell Prozesse, die wir mit „Rezeption“ oder „Rechtstransfer“ bezeichnen, gesamthaft erklären könnte, bietet die Wissenschaft bis anhin noch nicht; die Debatte hat jedoch noch kein Ende gefunden.<sup>8</sup> Die Resultate dieses Projekts vermögen – so hofft die Forscherin – neue Erkenntnisse zu bringen und die andauernde Debatte dadurch anzureichern.

Um diesen Zweck erfüllen zu können, bedarf es einer eigenen und begründeten Begrifflichkeit, die aus und nur für die Beschreibung des genannten „Forschungsobjekts“ sich bewähren muss. Dies geschieht basierend auf dem Grundgedanken, dass eine Erforschung des Prozesses als Einzelfall mehr hervorzubringen vermag als die bis anhin unternommene Bearbeitungen mit einem grob definierten Modell als Massstab. Nicht radikal bestehende Ideen verneinend, sondern als Experiment, das anders beginnt, will der Dissertation Inhalt gegeben werden.

Einen grossen Teil der Arbeit wird die Übersetzung und inhaltliche Verwertung der Gerichtsentscheidungen aus den Jahren 1926 bis ungefähr 1938 einnehmen. Richter und Rechtsprechung werden als eigentlicher Ort des Geschehens, meint der „Verrechtlichung“ von Gesetzen, betrachtet. Dies, um prüfen zu können, ob die ‚übernommenen‘ Gesetze in das türkische Recht und das damals neue, werdende türkische Rechtssystem eingegangen sind.<sup>9</sup> Wie interpretiert der Richter die neue Rechtsquelle? Welche Bezüge schafft er? Wie verändert sich die Interpretation von Gesetzestexten, wenn sie woanders als auf dem originären Hintergrund unternommen werden müssen? Nur einzelne Fragen, aus einer Fülle von möglichen, die durch diese Quellenarbeit beantwortet werden können.

---

<sup>8</sup> MARIE THERES FÖGEN, Einleitung, in: Rg 7 (2005), 12.

<sup>9</sup> KURT LIPSTEIN vermutete, dass gerade durch die Betrachtung von Richterperson und Urteil überprüft werden könnte, ob nicht doch wieder altes Recht sich einschleichen konnte, s. dazu: The Reception of Western Law in Turkey, in: Annales de la faculté de droit d'Istanbul 6 (1956), 14.